



## **Merkblatt über Aufwendungsersatz**

Ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern eine Aufwandsentschädigung.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Aufwandspauschale 425 Euro. Diese muss beim ersten Jahresbericht beantragt werden. In den Folgejahren wird sie dann automatisch, wenn der Jahresbericht fristgerecht eingereicht wurde, bewilligt.

Die Aufwandspauschale von 425 Euro ist beim zuständigen Betreuungsgericht nach Ablauf des Betreuungsjahres zu beantragen, spätestens jedoch bis zum 31.06. des Folgejahres.

Die Pauschale soll die Kosten z.B. für Fahrten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten abdecken.

Wenn die jährlichen Auslagen 425 Euro übersteigen, kann auch der tatsächliche Aufwand (unter Vorlage aller Belege) beim Betreuungsgericht abgerechnet werden.

Ist die betreute Person mittellos, werden alle Kosten (Aufwandsentschädigung, Gutachterkosten, Gerichtskosten) von der Staatskasse gezahlt.

Mittellos ist, wenn das zur Verfügung stehende Vermögen nicht über 10.000 Euro bzw. das monatliche Einkommen unter dem doppelten Eckregelsatz der Grundsicherung zzgl. Wohnkosten liegt.

Wer nicht mittellos ist, trägt die Kosten der Betreuung selbst.